

Die amtlichen Erkundigungen aus den Jahren 1664—67.

(Aus den Akten des Staatsarchivs Münster: Kleve-Mark
Landesarchiv Nr. 126^a.)

(Fortsetzung.)

Bochum.

Summarischer wahrhaftiger Gegenbericht Vorstehern und
Eltesten der evangelisch-reformirter Gemeind zu Bochumb in
puncto redituum et vicarium.

Wolledeler insonders hochgeehrter Herr Richter.

Auff communicirten (!) Extract Eurs ahn seithen der Römisch-
Catholischen suppresso nomine authoris intitulirten wahrhaftigen
in Druck gegangenen Berichts (: dorin unßere Gemeind sub
Nr. 205, 209, 210, 211 in puncto redituum et vicarium
theiß mit unwahren Auslagen, theiß ex praetenso defectu
qualificationis neben andern gleichfalß will beschweret und be-
schuldiget werden :) wollen wir Vorstehere und Eltesten parendo
beibes Jhro Chursl. Dchl. gnädigst sub dato den 25. Februarii
dießes Jahrß deßwegen abgelassenen Befelchß und Ew. Wohl-
edlen krafft deßen ertheilter Citation ad qualificandum et re-
monstrandum hingegen dießes summarie mit Wahrheitsgrundt
anzeigen und berichten, daß vorß

* 1. die höchste Unwahrheit sey, alß wan der Böhrischer
Zehent neben 15 Goltgulden den Römisch-Catholischen von
weylandt Herrn Dr. Peil sey abgezwungen worden, dan wie
vormahlß Jhro Chursl. Dchl. Herr Dr. Peil seelig die gnä-
digste Zusage gethaen hatten, für deßen trewe Dienste bey vor-
fallender erster Gelegenheit ihn mit einem oder andern Bene-
ficio in usum studiorum für seine Söhne zu begnädigen und
dorauff die Pastorat Bochumb vacierend wardt, daß dahmalß

der römische Pastor Funck bey Erlangungh selbiger Pastorath ungezwungen, frey Willens von sich selbstem Herrn Dr. Peil auß gedachter Pastorath für seinen Sohn zu genießen verehret den Böhrischen Zehendt neben den 15 Goltgulden, mit Vorwandt, er auß den übrigen Pastorathrenthen übersfließig annoch zu leben hette; gestalt solches dan auch gnügsamb bekandt ist.

Alß nun wolgedachten Herrn Dr. Peils Sohn mit Bewilligungh der Römisch=Catholischen ohne einigen Nachtheil oder Verhinderungh ahn ihrem Gottesdienst ein Jahr oder etliche genoßen gehabt und man immittelß, da unßere Gemeindt mit gahr keinen Renthen versehen wahr, für unbillig erachtten thäte, daß von Herrn Dr. Peils Sohn als persona privata et seculari auß der Pastorath Bochumb solche Renthen solten genoßen und hingegen bey unß ob defectum mediorum vivendi das exercitium religionis auffgehoben werden, seind wir unßerseitß auß höchster Noth bewogen worden, solches Thro Churfl. Dcht. unterthänigst zu remonstriren, welcher dan auch hierauff gnädigst beliebt, unßerer Gemeindt (: nachdem gesehen, daß die Römische=Catholische selbigen Zehendt gutwillig überlassen und übersfließige Lebensmittellen bey ihnen annoch vorhandten, dabeneben auch Herr Dr. Peil auß christlichem Eiffer und Mitleiden frehwillig resignirte :) gedachten Zehendt neben den 15 Goltgulden zur Unterhaltung unßers Predigers im Jahr 1637 zu conferiren, bey welcher perception wir anhero also ruhiglich verplieben seindt, daß die geringste contradiction oder disputation an seithen deß römischen Pastorn were niemahls vermercket worden, sondern vielmehr, daß derselbe Pastor Funck mit unßern Predigern immerhin gute Familiarität gepfleget, biß daß nuhn allererst vor zwey Jahren der deß franken Fundii unruhiger Substitutus, Hüttman, allerley und zwar solcher novationen sich thuet unternehmen, daß selbige von Thro Churfl. Dcht. in dero Landen gahr nicht zu dulden oder zu leiden seindt.

Waß sonsten wegen einer jährlichen Pension ad 80 Rthlr. sub Nr. 205 gleichfalls vorgebracht wirdt, selbiges ist unwahr, sintemahl von der Pastorath Bochumb unßers Wißens nicht mehr abkommen alsß der Zehendt zu Böhr und soviel Meßhaber ad 15 Goltgulden, welche Meßhaber Pastor Funck unßerer Gemeindt für die 15 Goltgulden zu erheben erlaubet.

2. Die Vicariam Corporis Christi betreffend, feind derselben Collator Ihre Churfl. Dcht. und als jezgedachte Vicaria von langen undendlichen Jahren vor und nach von weltlichen Personen et quidem consentientibus Romanae catholicae (!) gebraucht und genoßen worden, haben Ihre Churfl. Dcht. dieselbe ex jure devoluto et propter continuam malam administrationem citra praeiudicium exercitii Romanae catholicae religionis im Jahr 1641 unßerer Gemeindt wohlbesuegt zu gelegt.

3. Nachdem eß mit der Vicaria Michaelis gleichmeßige Bewandnuß gehabt (: dehren Collatores feind Magistratus Bochumensis :) und dannhero sowohl ex iure devoluto als ex capite malae administrationis et alienationis bey in anno 1655 angestelter und gehaltener Visitation caducirt worden, ist dieselbige auff unßer unterthänigst Suppliciren zum behueff unßerer Schulen von Ihre Churfl. Dcht. gnädigst conferirt worden.

4. Die Vicariam Georgii belangend, so ist dieselbige etlichermaßen eine Bluet-Vicarie und haben proximiores agnati, si adsint qualificati, das nechste Recht dorzu, si desint, müssen sie leiden, daß andere außer dem Gebluet qualifizierte geistliche Personen vigore foundationis damit begieftiget werden und feind alternatim deren Patroni oder Collatores die Schmelinge und Ubelgünne.

Und nachdem die Romische=Catholischen ohne einigen Abgang Schaden oder Verhinderungh ahn ihrem Exercitio mit günstigen Augen ansehen können, daß nicht allein von 70 und mehr Jahren hero die Rahmens Ubelgünnen die Vicariam pro lubitu ad studia politica gebraucht, sondern auch daß dahmalß ein Scribent ahn kaiserlichen Hoffe Rahmens Schmelingh selbige Vicariam contra intentionem fundantium genossen, so ist zwar bey der Visitation diese Vicaria caducirt worden, weissen aber Ubelgunnen zu Bochumb für seinen Sohn in usum studiorum dieselbige unbefugt und ohne Noth präten-direte, ist endlich von Ihre Churfl. Dcht. eine Repartition der Renten folgendergestalt gemacht worden, daß nemlich unßer Prediger dorauß jährlich solle erheben 8 Malter, der junger Ubelgünn pro tempore 10 Malter und der Prediger zu Essen (: welchem sonst der Schmelingh genandt Steeke, ahn dem

nunmehr die vices conferendi stunden, daßjenige, waß der junge Ubelgünne darauß vorhin ad 16 Malter genossen, ob non praestitam in tempore praefixo qualificationem ex iure patronatus alternativi conferirt gehabt :) nuhr 6 Malter empfangen thut.

Mit welchem summarischen wahrhafftigen Bericht wir es dan vor dießmahl wollen bewenden laßen.

Bohrstehere und Elteste der evangelisch=
reformirten Kirchen zu Bochumb
Henricus Mylaeus, Pastor m. p. a.

Praes. Bochum 16. April 1664.

Woledler, insonders hochgeehrter Herr Richter.

Ihrer Churfl. Dcht. abermahligen sub dato Cleve den 11. dieses Monats May lauffenden 1666 Jahr pro danda denuo informatione super puncto religionis et statu ecclesiastico circa annum 1624 ergangenem und mir allererst den 20ten dieses ad notitiam eingebrachten gnädigsten Befehl zu gehorsambster Einfolge will ferner mitt Beziehungh auf meinen Nahmens der Gemeindt im Jahr 1664 im April übergebenen summarischen Bericht, deßgleichen im Jahr 1665 im Martio wiederholeten summarischen wahrhafftigen Bericht unterthenigst anzeigen und berichtten, wie daß vorn Jahr 1634 kein öffentliches exercitium reformatae religionis oder beständige Versamlungh und Prediger zu Bochumb alhier gewesen, wiewohl nichts desto weniger vom Jahr 1611 an biß außs Jahr 1634 unterweilen baldt zu Wattingscheidt, baldt auffm Hauß Overdyck und Gosewindel auff eines oder andern Erfordern von Predigern reformirter Religion geprediget und die Sacramenta außgespendet worden.

Im Jahr 1634 aber haben sich die sämptliche in dem Ambt Bochumb hin und wieder wohnende so adeliche als unadeliche reformirte Religionsverwandten dahin verabscheidet, in der Statt Bochumb ein beständiges exercitium religionis anzuordnen und dorumb Ihero Churfl. Dcht. unterthenigst zu belangen, gestalt dan die Gemeindt nicht allein gnädigste Concession erhaltten, sondern auch ihr ein Gemach oder Salet vom churfl. Renthmeistereyhoff zum Ort des Gottesdienstes ein=

geräumet und folgents darauff biß hiehin ruhiglich das exercitium continuiet worden.

Es hat zwor unßere Gemeindt seit dem Jahr 1642 ihre wenige Renten und Intraden von der romisch=catholischen Kirchen durch Churfl. Collation erhalten, jedoch halte ich darfür, daß da Thro Fürstl. Dcht. Pfalz=Neuburgh frestehet und nicht übel auffgedeutet, sondern vielmehr zugestanden wirt, in dero unterhabenden Jülich= und Bergischen Landen alle und jede mißbrauchte Vicarien oder Renten propter malam administrationem ex iure devoluto zu caduciren und einzuziehen, auch sunsten pro lubitu zu verwenden, daß unß unßere weinig von Thro Churfl. Dcht. ex iure devoluto caducirte und gnädigste conferirte Renten oder Vicarien nicht sollen oder können entzogen oder doch von den Romisch=Catholischen in Streit gezogen werden, inmaßen alle und jede Renthen, soviel deren seindt und die wir jetzt besitzen, nicht den würcklichen romischen=catholischen Geistlichen, sondern Privat weltlichen Personen entwendet, auß ihren Händen genohmen und also ad usum publicum et legitimum secundum tenorem et intentionem foundationum verwendet worden.

Und da lange Jahren die romische=catholische Geistliche ohne Abbruch ihres Gottesdienstes und ihrer Lebensunterhaltungh solcher Vicarien und Renthen haben gutwillig entbehren und mitt günstigen Augen zusehen können, auch selbst darzu beforderen helffen, daß gedachte ex iure devoluto propter malam administrationem rechtmäßig caducirte und dannenhero gnädigst zugelage, nunmehr von unß unterhabende Renten von Privat weltlichen Personen und zwor oftmahlß unnützlich in Müßiggangh und Uppigkeit verschwendet und verzehret wurden (: wie solches alles beweißlich und vorhin zum Theil erwiesen :) werden sie gleichfalß ohne befugtes Klagen zu erleiden haben, daß sie dem usui privato entzogen und ad usum publicum, gestalbt zu keinen andern Ende gegeben oder fundirt, von Thro Churfl. Dcht. gnedigst conferirt worden und daß wir sie fortan besitzen, auch mit Recht weiter besitzen und genießen können.

Womit pp.

Praes. Bochum
22. May 1666.

Im Rahmen der evangel.=
reformirten Gemeind zu Bochumb
Henricus Mylaeus, Pastor m. p. a.

Wolhochedelgeporen, gestrenger, großgepietender Herr Drost, auch wolledell, hochgelehrter, großgunstiger, hochgeehrter Herr Richter, churfl. Commissarii.

Auff daßjenige, waß vermueg churfl. gnedigsten Befelchs Ew. Wolhochedl. Gestrengen, auch Ew. Wolledl. wegen Beybringungh unserer Qualification zu unterhabender Vicarien durch den Frohnen intimiren laßen, haben zum gehorsambsten Bericht nicht verhalten sollen, daß die Vicarey beatae Mariae virginis alhie nicht erst nach dem Jahr 1632 (: wie etwa von anderen der offenkundighen Warheit zuwieder magh vorgewendet worden sein :) die Evangelisch=Lutherische zu sich genohmenen, sonderen ihnen dieselbe lengst vorhin zugelegt ad pium usum exercitii Augustanae confessionis mit allerseitz gutem Belieben destinirt und daruber bereitz in anno 1612 vermittelst hochansehentlicher Authorität sowoll der churfl. brandenburgischer, als auch der fürstl. pfaltznewburgischer abgeordneter Herren Räte und Commissarien mit Zuziehungh und Intervention dohmahligen der romisch=catholischen Religion zugethaen Drostens zu Hochumb Jobst von Aschenbroch zur Mahlenburgh im Rahmen höchstsehliger beider Chur= und Fürsten Dchl. Dchl. ein bestendiger unwiederruflicher Vergleich nach Außweißungh der Beylagen sub Lit. A auffgerichtet gewesen, inmaßen notori, daß verschiedene obgemelter evangelischer Religion zugethane Pastores angezogene Vicarey und deren Rehten lenger dan vor fünfzig und mehr Jahren zu behueff des obgemelten evangelischen Gottesdienstes und vor Beidinungh (!) deßelben zu genießen untergehabt, auch dem izigen evangelisch=lutherischen Predigern Johanni Osterman dieselbe krafft obangezogenen Vertrags vom Magistrath hieselbst als Patronen einhellig conferirt und darüber, wie sub Lit. B hieben zu sehen, gnedigste Confirmation ertheilt, waß dagehen mehrgemeltem Vertrage auch sonsten chur= und fürstlichen Reversalen und Concessionen zur Ungebuer etwa de facto vorgegenohmenen, attentirt und machinirt werden wollen, billich wieder abgeschafft und offtgedachte Evangelische bey ihrer unstreitiger Besuegniß gnedigst geschüzet worden.

Soviel auch demnegst die evangelisch=lutherische Schule betrifft, wirt nimmermehr mit Warheitsgrundt behauptet, vielweinigter erwiesen werden können, daß dazu ihm Jahr 1612

einigermaßen Rhenten applicirt sein solten, sintemall deroselben dazu gehörige und sich dabey befindende Rhenten von Alters hero und lenger, den sich Menschen Gedechnüß erstrecken magh, zugelegt gewesen, also immemoriali tempore herbracht und befunden; dannenhero auch dießfalß unserseits ganz und zumahl keine Newerungh vorgangen, sondern es vielmehr an deme und für diesem mit eingeschicktem und nochmalß sub Lit. C beygelegten Rotulo aidtlich abgehörter Zeugen und anderm Beweisthumb, wie sub Lit. D hiebey zu vernehmen, nach Notturfft remonstrirt worden und annoch gutermaßen bekant, daß in heifiger, iziger romisch=catholischer Pfarckirchen zur Zeit der fürstlich pfalß=newburgischer Regierungh die sonsten darinnen ublich gewesene evangelische Außtheylungh des hl. Abendmalß unter beider Gestalt neben den gebrauchten evangelischen Gesängen, Cathegismo Lutheri und waß dessen mehr mit großer Beschwerung vieler Pfarckinder ab= und dagegen alles auff Romisch=Catholisch angestellt und also ahn Gegenseiten nicht geringe Berander= und Newerungh eingefuhret worden.

Praes. Bochum den 20. May anno 1664.

(: Rückseite :): Dienstliche Partition und Bericht mit Beylagen Lit. A, und B, wie auch C und D notirt, Pastoris und Provisoren der evangelischen Gemein außspurgischer Confession in der Statt Bochumb.

Beylage Lit. A.

Demnach sich eine geraume Zeit hero zwischen Burgermeister und Rath eines und der evangelischen Gemein außspurgischer Confession zu Bochumb anderentheilß Streit und Differentien wegen einer anno 1610 durch Absterben Johan Modersons erledigten Vicarien, gnanndt beatae Mariae virginis, ereuget undt verhalten, indeme gemelter Radt vermeinet, daß solchem das jus patronatus dictae vicariae unwiederprechlich zustünde und gebürte, auch in ruhiger Possession vel quasi desselben nunmehr über die zweyhundert Jahren hero weren, entgegen aber obahngeregte Gemeindte vorgeben, daß solche Vicaria auß weitfeltig deducirten Ursachen, sonderlich dem fur=

hin praesentato zu conferiren nit gebüren sollen, so seindt beide Parthenen durch underschriebene chur- und fürstl. Herren Rheten und zu dieser Sachen abgeordnete Commissarien vorbegeben nach der Lenge und gnugsamb gegen einander verhoret und nach reiffer und fleißiger Verhandlungh mit Zuziehungh undt Intervention des edlen und ehrenvesten Joisten von Aschenbroch zu Mahlenburch und Lakenbroch, Drost zu Bochumb, im Nahmen Ihrer f. f. G. G.¹⁾ verglichen und entscheiden worden, wie folget:

Nemblich und erstlich, daß die Präsentation undt Collation dictae vicariae, so der Magistrat den 18. Augusti anno 1610 Dietmars von Witgenstein ertheilet, gethaen und gegeben, hiemit im Nahmen und wegen hochgemelter Ihrer f. f. G. G. als die auß gewissen und erheblichen Ursachen ohne daß krafftloß und nichtig durch auß und genßlich solle cassirt und uffgehoben sein.

Und ob den woll Ihre f. f. G. G. ex jure devoluto besuegt, fur dißmahlen über diese Vicarei nach derselben gnedigen Gefallen selbst Verordnungh zu machen, jedoch ist dem Magistrat hiemit ex gratia verwilliget und zugelassen, de novo eine solche Person unsern gnedigen Fürsten und Herren zu präsentiren, welche zum Predighambt qualificieret und der evangelischen Gemein augspurgischer Confession ihrem Begeren nach annehelligh und dienlich sein könne, inskünftigh aber bemelter Magistrat inhalt der Foundation bei dem jure praesentandi gelassen und herauß kein praeiudicium innen solle im geringsten zugerechnet werden.

Betreffent die Rhenten und Einkommen dictae vicariae ist deswegen auch dahin beiderseitig verglichen, daß alsulche sollen praesentando ministro sobaldt derselbe confirmationem undt Patenten von hochgemelter Irer f. f. G. G. haben undt vorweisen wirdt, neben dem Vicareihauß alsbalden eingereumet werden, welche ime auch hiemitten krafft dieses Rezeß und Vergleichs eingereumet sein, die er auch ebenergestalt, wie der verstorbene Vicarius Johan Modersohn gehabt undt genoßen, besitzen, gebrauchen, einhaben undt genießen solle undt möge.

Die Unkosten aber so auff dieser Commission alhier undt auff dem Reisen uffgangen und noch uffgehen werden, solle der Rentmeister alhier Johann Belthauß auß den albereit verfallenen gemelter Vicarei Rhentn entrichten und bezahlen, welche er

¹⁾ = fürstliche Gnaden.

Rentmeister sub auctione oder sonsten zum besten Nutzen verpfechten, verkauffen und getrewlich einnehmen und daßjenige, waß nach Entrichtungh berurter Unkosten überschießen wirt, zu Bezahlungh d[e]ß fürhin gehaltenen evangelischen Predicanten ahnwenden und von dem allen richtige Rechnungh einlieberen sollen.

Deweil man auch berichtet, daß allerhandt scharpfe Redden und Schriefften zwischen beiden fürgelauffen, so sollen solche niemandt zu Verleumbdungh oder einigen Vorweiß auffgerucket, sondern hiemit genßlich uffgehoben und vergraben undt von wegen Irer f. f. G. G. menniglich erstlich gebetten und eingebunden sein, deren sich hinfuro genßlich zu enthalten und sich also beiderseitz zu erzeigen und zu erweisen, damit Ihrer f. f. G. G. deßhalb kein ferner Klagen vorkommen und zu anderen ernstlichen Einsehen nicht verurfsachet werden.

Und seint also und hiemit beede Partheyen in Rahmen hochstgemelter Ihrer f. f. G. G. und auff dero gnediger Rati- fication obahngeregten entstandenen Differenten halben gutlich entscheiden, darüber dieser Abscheidt mitgetheilt und denselben steiff und unverbrochen zu halten, in Rahmen mehr hochernanter unser g. g. Fürsten und Herren beiden Theilen ernstlichen auff- erlacht und bevohlen. Zu Urkunt haben die Herren Com- missarii neben dem Herren Drostten mit eigenen Händen under- schreiben.

Actum Bochum den siebenden Augusti anno 1612.

Joest Aschenbroch. R. Langhbergh.
Mariell (!) Dieterich.

Beilage Lit. B.

Von Gottes Gnaden wier Georg Wilhelm Marggraffe zu Brandenburg pp. Churfürst thuen kundt und suegen unserm Ambtman, Richtern und andern unsern Dieneren und sonst menniglich, denen es notigh; hiemit zu wießen: alß uns Burger- meister und Rath, wie auch die sembtliche luterische Gemein unserer Stadt Bochumb underthenigst zu erkennen geben, waß- gestalt durch tödtlich Abgang ihres Predigerß luterischer Con- fession Henrici Fabritii die von demselben biß daher eingehabte

Vicarey b. Mariae virginis zue besagtem Bochumb erlediget hette und sie demnegst sowoll zu bemelter Vicarey als zu der Bedienungh des Predighambts Vorzeigern dieses Johannem Osterman underthenigst nominirt und vorgestelt mitt Bitt, wier wolten denselben nicht allein zu obgemeltem Exercitio oder Predigambt, sondren zu mehrbesagter Vicarey gnedigst verstaten und ihme darüber unsere Concessio und Consens mittheilen, daß wir in solche ihre unterthenigste Bitte gnedigst gewilliget und bemelten Johan Osterman beides, gemelte Vicarey und Predigersstelle zugewendet haben, thuen es auch hiemit und krafft dieses und befehlen darauff euch obgemelt sambt und sonders, daß ihr gedachten Osterman nicht allein dafür erkennen und halten, sondren ihme auch die zu solcher Vicarey gehörige Gefelle und Einkommen jährlich zu gewonlicher Zeit außfolgen und genießen laßen sollet.

Und weil wier auch daneben berichtet, waßmaßen gedachter Osterman gemeinet seye, noch ein zeitlangh seine studia zu verfolgen und also den Dienst durch einen Substitutum verrichten zu laßen, so haben wier darinnen auch vor dießmahl gnedigst gewilliget, jedoch dergestalt und mit dem Bedinge, daß eine unß angenehme, bequeme, friedtsahme und in Lehr, Leben und Wandell untadelhaffte Person zuvorderst vorgestelt und nominirt und darauff unserer Confirmation und Bestettigungh erwartet werden solle. Urkuntt unserß vorgedruckten Secretinsiegels.

Geben Embrich am 24. Januarii anno 1635.

An Statt pp.

Beilage Lit. C.

Rotulus dictorum testium pro informatione, waß anno 1609 vor ein exercitium religionis in der Pfarckirche zu Bochumb gewesen.

Ad instantiam der röm.-catholischen Gemeinde daselbsten auff chursl. gnedigster Commission vor Herren Drossten Neuhoff ex(trahirt).

Alß Ihr Chursl. Dcht. zu Brandenburgh unser gnädigster Herr, dero Amptman zu Bochumb Wenemahren von Neuhoffe auff unterthänigst Suppliciren samptlicher catholischer Gemeine

der Parochialkirchen zu Buchumb gnädigst übertragen, Erklündigungh und nöthigen beglaubten Schein und Rundschaft uffzunehmen, waß anno 1609 daselbst vor ein exercitium religionis in der Pfarckirchen gewesen und verubet worden und davon mit negstem zu berichten, mehrern inhalts solcher gnädigster Commission und deren Einschluß sub N^o 1^o et 2^{do} und dan an seiten der catholischen Gemeindt unterm 20. Augusti und zweyten Septembris sub N^o 3^{io} et 4^{to} umb expedition angesucht, auch zu Zeugen ihrerseits verschiedene, deren aber ietz allein nachgesetzte erschienen, vorgeschlagen, benendtlich: 1. Conradten Bußtreisch Burgermeister, 2. Everdt Anhalts, 3. Michaell Schlett, 4. Johan Bußdreisch genand (Stoffelß), 5. Berndten Severin, 6. Severin Luckens, 7. Henrichen Bonneman zu Grumme, 8. Johan Hellebrugge zu Havenscheidt,¹⁾ 9. Henrichen Nölle zu Laer, senior, 10. Gräbe zu Hamme, welche dan auch krafft außgangener Citation erschienen, wie sub N^o 5^{to} hierbei zu ersehen. So hatt Herr Commissarius ein Notturnfft erachtet, zu beßerer Information und Indagierung der wahren Beschaffenheit einige sichere Articulos auffzusetzen sub N^o 6^{to} und die untergesetzte Zeugen dabei ex officio zu erinnern, vorzubescheiden und zugleich daruber, wie auch ad generalia zu examiniren, allermassen dan dieselben, soviel ihrer izo erschienen, benendtlich der Nölle zu Laer, Meßman zu Rimecke und Schulte im Welthauß, neben vordesignirten und comparirten Gezeugen heut dato den 13. Septembris lauffenden 1642 Jahrs praevia diligenti avisatione de periurio et eius poena in den gewöhnlichen Zeugenandt auffgenommen, der ihnen von dem Gerichtschreiber Herm. Montano gebührlich gescherfft, corporaliter abgelegt und sein zuborderst die sub N^o 1^{mo} usque ad N^m 6 respectiv einkommene Schrifft und Handlungen und vor erst die churfl. gnädigste Commission dieses Inhalts:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Marggraffe zu Brandenburg pp.

Lieber Getreuer. Ihr findet auß beygelegter Copen, waß die rom.=catholische Gemeinde zu Buchumb deß exer-

¹⁾ Havenscheid.

citii religionis daselbst halber bei uns supplicirt und gebetten.

Darmit wir nun die Gebühr darauff mit Bestande verordnen möege, so befehlen wir euch hiemit gnedigst, daß ihr euch erkundiget, auch nötigen beglaubten Schein und Kundtschafften auffnehmet, waß anno 1609 daselbst vor ein exercitium religionis in der Pfarfirchen gewesen und verubet worden und uns davon mit nechstem berichtet, versehen uns deßen also und seindt euch mit Gnaden gewogen.

Datum Emmerich am 7. Julii anno 1642.

An Statt und von wegen höchstgl.
Ihrer Chursl. Dchlt.
Johan Peil, Dr. J. Schulz.

Unserm Amptman
zu Bochumb und lieben
getreuwen Wennemar von Neuhoff.

(Fortsetzung folgt.)